Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2699

1.12.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2699 DER KOMMISSION

vom 27. November 2023

zu den grenzüberschreitenden TEN-V-Eisenbahnverbindungen zwischen Brüssel und Luxemburg im Kernnetzkorridor „Nordsee–Mittelmeer“ (Teil des Projekts EuroCap-Rail)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 7384)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU ([1]), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Wie in den aufeinanderfolgenden Arbeitsplänen für den Kernnetzkorridor „Nordsee–Mittelmeer“ anerkannt wurde, soll mit dem grenzüberschreitenden Eisenbahnprojekt EuroCap-Rail die Eisenbahnverbindung Brüssel–Luxemburg modernisiert und bis Straßburg weitergeführt werden, um so die drei Hauptsitze der europäischen Institutionen mit einer leistungsfähigen Strecke zu verbinden. Mit ihrer Fertigstellung werden sich die Verkehrsflüsse im lokalen Verkehr, grenzüberschreitenden Nahverkehr und nationalen Verkehr sowie im internationalen Verkehr zwischen den Benelux-Staaten und der Schweiz und Italien verbessern.

(2) Die Dekarbonisierung des Verkehrs ist ein zentrales politisches Ziel der Union. In der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ ([2]) vom 11. Dezember 2019 wurden die Ambitionen der Union bei der Bekämpfung des Klimawandels bekräftigt und nochmals verschärft.

(3) In diesem Zusammenhang ist die Förderung des Transports von Gütern und Personen auf der Schiene, wie in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität ([3]) dargelegt, ein zentrales Anliegen der Verkehrspolitik der Union und eine seit Langem bestehende Priorität für die Verwirklichung des TEN-V-Netzes.

(4) Durch die Fertigstellung des grenzüberschreitenden Eisenbahnprojekts EuroCap-Rail wird der Kernnetzkorridor „Nordsee–Mittelmeer“ modernisiert und mit einer zeitgemäßen, sicheren und energieeffizienten Eisenbahninfrastruktur ausgerüstet, die zur Verwirklichung der oben genannten Ziele beiträgt.

(5) Das Projekt EuroCap-Rail als Teil des Kernnetzkorridors „Nordsee–Mittelmeer“ wurde in Teil III des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) vorermittelt.

(6) Das Projekt EuroCap-Rail ist ein wichtiges grenzüberschreitendes Eisenbahnprojekt, an dem Belgien und Luxemburg beteiligt sind und das sowohl Frankreich als auch anderen Mitgliedstaaten zugutekommt, die auf eine moderne Eisenbahnverbindung von den Benelux-Staaten in die Schweiz und nach Italien angewiesen sind.

(7) Dieses Projekt beinhaltet den Bau neuer Infrastruktur und die Verbesserung der bestehenden Infrastruktur. Zur Unterstützung einer koordinierten und zügigen Projektdurchführung müssen Bestimmungen erlassen werden, die eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen und einen Zeitplan für deren Umsetzung enthalten.

([1]) ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.
([2]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).
([3]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM(2020) 789 final).
([4]) Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

(8) Dies wird dazu beitragen, die grenzübergreifenden Ziele des Arbeitsplans für den Kernnetzkorridor „Nordsee–Mittelmeer“ zu erreichen.

(9) Belgien und Luxemburg haben bereits umfangreiche Arbeiten, einschließlich Studien und Infrastrukturarbeiten, für die Verwirklichung des Projekts EuroCap-Rail durchgeführt.

(10) Daher ist es wichtig, die Maßnahmen zu ermitteln, die noch für die Fertigstellung des Projekts erforderlich sind, damit die europäischen und nationalen Ressourcen im Einklang mit der jeweiligen Planung und den geltenden Kofinanzierungssätzen sowie den auf nationaler und regionaler Ebene verfügbaren Finanzmitteln optimiert werden können.

(11) Zur Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung des Projekts sollten die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig über die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegenden Abschnitte Bericht erstatten und etwaige Verzögerungen melden.

(12) Der in diesem Beschluss festgelegte Durchführungszeitplan sollte die Erfüllung der Anforderungen des Völkerrechts und des Unionsrechts, einschließlich der Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, unberührt lassen. Dieser Zeitplan sollte es ermöglichen, für eine optimale Verfügbarkeit von Finanzmitteln zu sorgen, ohne den finanziellen Zusagen eines Mitgliedstaats oder der Union vorzugreifen. Dabei sollte es auf keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen Standards der Union und des Mitgliedstaats für den Umweltschutz und die Beteiligung der Öffentlichkeit kommen.

(13) Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten die Umweltvorschriften der Union einhalten, insbesondere die Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([5]) und die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]). Für Abschnitte, die durch Natura-2000-Gebiete führen, sollten Schutzmaßnahmen ergriffen werden, und es sind Bedingungen festgelegt, damit die Arbeiten in den am besten geeigneten Zeiträumen durchgeführt werden können.

(14) Unbeschadet des Artikels 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sollte im vorliegenden Beschluss eine Überprüfungsklausel vorgesehen werden.

(15) Belgien und Luxemburg haben die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen genehmigt.

(16) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss enthält eine Beschreibung der Maßnahmen und den Durchführungszeitplan für das grenzüberschreitende Eisenbahnprojekt EuroCap-Rail zwischen Brüssel und Luxemburg.

Artikel 2

Maßnahmen und Zeitplan

Belgien und Luxemburg stellen die fristgerechte Durchführung folgender Maßnahmen sicher:

Auf der Strecke 161 (Brüssel–Namur)

a) Watermael–Ottignies: viergleisiger Ausbau zur Erhöhung der Verkehrskapazität und -geschwindigkeit bis Dezember 2026:

   — bahntechnische Arbeiten (Gleise, Oberleitungen und Signaltechnik) für die Erneuerung der bestehenden Gleise und Hinzufügung von zwei weiteren Gleisen zwischen Watermael (eingeschlossen) und dem Bahnhof Ottignies (nicht eingeschlossen) bis Dezember 2026.

([5]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

([6]) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

b) Ottignies–Abzweigung Louvain-la-Neuve: viergleisiger Ausbau zur Erhöhung der Verkehrskapazität und -geschwindigkeit bis Dezember 2028:

— Bau von Bahnsteigen für die erneuerten Gleise bis Dezember 2028;

— bahntechnische Arbeiten (Gleise, Oberleitungen und Signaltechnik) für die Erneuerung der Gleise im Bahnhof Ottignies (eingeschlossen) bis zur Abzweigung Louvain-la-Neuve (eingeschlossen) bis Dezember 2028.

c) Abzweigung Louvain-la-Neuve bis Gembloux: Arbeiten zur Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit bis Dezember 2028:

— Vereinheitlichung des (derzeit zwischen 2,00 und 2,25 m variierenden) Gleisabstands auf 2,25 m bis Dezember 2028;

— Ersetzung oder Anpassung von Kunstbauten, deren Lichtraumprofil aufgrund der höheren Geschwindigkeit nicht mehr ausreicht, bis Dezember 2028;

— Sanierung der Bahnkörper einschließlich der Behandlung von größeren Einschnitten, um Entwässerung und Instandhaltungsarbeiten zu erleichtern, bis Dezember 2028;

— Verlängerung und Erhöhung der Bahnsteige der unbesetzten Haltepunkte Mont-Saint-Guibert, Blanmont, Chastre und Ernage bis Dezember 2028;

— Überholung der Signaltechnik im Hinblick auf die höhere Geschwindigkeit bis Dezember 2028;

— erneute Elektrifizierung des Abschnitts mit einer 3-kV-Verbundoberleitung bis Dezember 2028.

d) Gembloux–Rhisnes: Arbeiten zur Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit bis Dezember 2027:

— Vereinheitlichung des (derzeit zwischen 2,00 und 2,25 m variierenden) Gleisabstands auf 2,25 m bis Dezember 2026;

— Ersetzung oder Anpassung von Kunstbauten, deren Lichtraumprofil aufgrund der höheren Geschwindigkeit nicht mehr ausreicht, bis Dezember 2026;

— Sanierung der Bahnkörper einschließlich der Behandlung von größeren Einschnitten, um Entwässerung und Instandhaltungsarbeiten zu erleichtern, bis Dezember 2026;

— Verlängerung und Erhöhung der Bahnsteige der unbesetzten Haltepunkte Lozée, Beuzet und Saint-Denis-Bovesse bis Dezember 2026;

— Überholung der Signaltechnik im Hinblick auf die höhere Geschwindigkeit bis Dezember 2027;

— erneute Elektrifizierung des Abschnitts mit einer 3-kV-Verbundoberleitung bis Dezember 2026;

— Rückbau der Bahnübergänge 56 und 58 bis Dezember 2026.

e) Rhisnes–Namur: Arbeiten zur Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit bis Dezember 2029:

— Vereinheitlichung des (derzeit zwischen 2,00 und 2,25 m variierenden) Gleisabstands auf 2,25 m bis Dezember 2029;

— Ersetzung von Kunstbauten, deren Lichtraumprofil aufgrund der höheren Geschwindigkeit nicht mehr ausreicht, bis Dezember 2029;

— Sanierung der Bahnkörper einschließlich der Behandlung und dem Abtragen von Felswänden und größeren Einschnitten, um Entwässerung und Instandhaltungsarbeiten zu erleichtern, bis Dezember 2029;

— Verlängerung und Erhöhung des Bahnsteigs des unbesetzten Haltepunkts Rhisnes bis Dezember 2029;

— Überholung der Signaltechnik im Hinblick auf die höhere Geschwindigkeit bis Dezember 2029;

— erneute Elektrifizierung des Abschnitts mit einer 3-kV-Verbundoberleitung bis Dezember 2029;

— Bau einer neuen Schaltstelle in Rhisnes bis Dezember 2029.

Auf der Strecke 162 (Namur–luxemburgische Grenze)

a) Ciney–Haversin: Arbeiten zur Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit bis Dezember 2027:

— Vereinheitlichung des (derzeit zwischen 2,00 und 2,25 m variierenden) Gleisabstands auf 2,25 m bis Dezember 2025;

— Ersetzung von Kunstbauten, deren Lichtraumprofil aufgrund der höheren Geschwindigkeit nicht mehr ausreicht, bis Dezember 2025;

— Sanierung der Bahnkörper einschließlich der Behandlung und dem Abtragen von Felswänden und größeren Einschnitten, um Entwässerung und Instandhaltungsarbeiten zu erleichtern, bis Dezember 2025;

— Verlängerung und Erhöhung der Bahnsteige der unbesetzten Haltepunkte Leignon und Chapois bis Dezember 2025;

— Installation neuer Signaltechnik bis Dezember 2027;

— erneute Elektrifizierung des Abschnitts mit einer gemischten Oberleitung (3 kV/25 kV) bis Dezember 2025;

— Rückbau der Bahnübergänge Leignon und Chapois bis Dezember 2024.

b) Haversin–Marloie: Arbeiten zur Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit bis Dezember 2028:

— Vereinheitlichung des (derzeit zwischen 2,00 und 2,25 m variierenden) Gleisabstands auf 2,25 m bis Dezember 2028;

— Ersetzung von Kunstbauten, deren Lichtraumprofil aufgrund der höheren Geschwindigkeit nicht mehr ausreicht, bis Dezember 2028;

— Sanierung der Bahnkörper einschließlich der Behandlung und dem Abtragen von Felswänden und größeren Einschnitten, um Entwässerung und Instandhaltungsarbeiten zu erleichtern, bis Dezember 2028;

— Verlängerung und Erhöhung des Bahnsteigs des unbesetzten Haltepunkts Aye bis Dezember 2028;

— Installation neuer Signaltechnik bis Dezember 2028;

— erneute Elektrifizierung des Abschnitts mit einer gemischten Oberleitung (3 kV/25 kV) bis Dezember 2028;

— Begradigung von Gleisbögen bis Dezember 2027.

c) Bahnhof Marloie: umfassende Neugestaltung der Eisenbahninfrastruktur:

— Aufrüstung und vollständiger Austausch der Gleisinfrastruktur bis Juni 2025;

— erneute Elektrifizierung des Abschnitts mit einer gemischten Oberleitung (3 kV/25 kV) bis Dezember 2025;

— Installation neuer Signaltechnik bis Dezember 2025;

— Verlängerung und Erhöhung der Bahnsteige bis Dezember 2026.

d) Marloie–Jemelle: Arbeiten zur Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit bis Dezember 2029:

— Vereinheitlichung des (derzeit zwischen 2,00 und 2,25 m variierenden) Gleisabstands auf 2,25 m bis Dezember 2029;

— Ersetzung von Kunstbauten, deren Lichtraumprofil aufgrund der höheren Geschwindigkeit nicht mehr ausreicht, bis Dezember 2029;

— Sanierung der Bahnkörper einschließlich der Behandlung und dem Abtragen von Felswänden und größeren Einschnitten, um Entwässerung und Instandhaltungsarbeiten zu erleichtern, bis Dezember 2029;

— Installation neuer Signaltechnik bis Dezember 2025;

— erneute Elektrifizierung des Abschnitts mit einer gemischten Oberleitung (3 kV/25 kV) bis Dezember 2029;

e) Jemelle–Grupont: Arbeiten zur Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit bis Dezember 2029:

— Vereinheitlichung des (derzeit zwischen 2,00 und 2,25 m variierenden) Gleisabstands auf 2,25 m bis Dezember 2029;

— Ersetzung von Kunstbauten, deren Lichtraumprofil aufgrund der höheren Geschwindigkeit nicht mehr ausreicht, bis Dezember 2029;

— Sanierung des Bahnkörpers, einschließlich der Behandlung von Felswänden und größeren Einschnitten, um Entwässerung und Instandhaltungsarbeiten zu erleichtern, bis Dezember 2029;

— Verlängerung und Erhöhung der Bahnsteige des unbesetzten Haltepunkts Forrières bis Dezember 2029;

— Installation neuer Signaltechnik bis Dezember 2029.

— erneute Elektrifizierung des Abschnitts mit einer gemischten Oberleitung (3 kV/25 kV) bis Dezember 2029;

f) Grupont–Hatrival: Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit bis Dezember 2027:

— Vereinheitlichung des (derzeit zwischen 2,00 und 2,25 m variierenden) Gleisabstands auf 2,25 m bis Dezember 2025;

— Ersetzung von Kunstbauten, deren Lichtraumprofil aufgrund der höheren Geschwindigkeit nicht mehr ausreicht, bis Dezember 2025;

— Sanierung der Bahnkörper einschließlich der Behandlung von Felswänden und größeren Einschnitten, um Entwässerung und Instandhaltungsarbeiten zu erleichtern, bis Dezember 2025;

— Verlängerung und Erhöhung der Bahnsteige der unbesetzten Haltepunkte Grupont und Poix-Saint-Hubert bis Dezember 2025;

— Installation neuer Signaltechnik bis Dezember 2027;

— erneute Elektrifizierung des Abschnitts mit einer gemischten Oberleitung (3 kV/25 kV) bis Dezember 2025;

— Begradigung von Gleisbögen bis Dezember 2025.

g) Ciney–Hatrival: Spannungsumstellung von 3 kV auf 25 kV bis Dezember 2029:

— Installation einer 25-kV-Stromversorgung auf dem Abschnitt Namur–Hatrival mit Bau einer neuen Schaltstelle, eines Schaltpostens und von sieben Autotransformatorstationen bis Dezember 2029;

— Installation einer neuen Phasentrennstelle und einer neuen Spannungstrennstelle bis Dezember 2029;

— Anpassung der derzeitigen Oberleitung der Strecke 43, um die Versorgung mit 25 kV vom Bahnhof Marloie bis Melreux zu ermöglichen, bis Dezember 2029.

Auf der Strecke 8, Luxemburg

a) Bau einer neuen Eisenbahnstrecke zwischen Luxemburg und Bettemburg bis Ende 2026 mit Test, Zulassung, Zertifizierung und Schulung bis Ende 2028:

— Bahnkörperarbeiten — Abschnitt Livange–Bettemburg, bis September 2025;

— Bahnkörperarbeiten — Abschnitt Howald–Hesperingen, bis August 2025;

— Bahnkörperarbeiten — Abschnitt Hesperingen–Berchem, bis November 2025;

— Fertigstellung des Anschlusses der neuen Strecke am Bahnhof Bettemburg bis November 2026;

— Fertigstellung des Anschlusses der neuen Eisenbahnstrecke am Bahnhof Howald bis Dezember 2026;

— Abschluss der Arbeiten an der Eisenbahnstrecke bis Dezember 2026.

b) Neugestaltung des Bahnhofs Bettemburg:

— Inbetriebnahme des neuen Stellwerks am Bahnhof Bettemburg bis Dezember 2026;

— Studie für die Neugestaltung des Bahnhofs Bettemburg bis Dezember 2023;

— Beginn der Arbeiten am Bahnhof Bettemburg: 2026;

— Abschluss der Arbeiten am Bahnhof Bettemburg: 2033.

Artikel 3

Berichterstattung

Belgien und Luxemburg erstatten der Kommission und dem Europäischen Koordinator für den Kernnetzkorridor „Nordsee–Mittelmeer“ mindestens einmal jährlich Bericht über den Stand der Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen und melden etwaige Verzögerungen unter Angabe der Gründe für die Verzögerung sowie der ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Zu diesem Zweck können diese Mitgliedstaaten gegebenenfalls den Inhalt der jährlichen Berichte über den Stand der Maßnahmen heranziehen, die im Rahmen der Finanzhilfevereinbarungen der Fazilität „Connecting Europe“ vorzulegen sind.

Artikel 4

Überprüfung

Die Kommission führt bis spätestens 31. Dezember 2025 auf Antrag von Belgien und Luxemburg oder von Amts wegen eine Überprüfung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen und Fristen unter Mitwirkung des Europäischen Koordinators für den Kernnetzkorridor „Nordsee–Mittelmeer“ durch.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 27. November 2023

Für die Kommission
Adina VĂLEAN
Mitglied der Kommission